



MARKTGEMEINDE TAMSWEG

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1
☎ 06474/77 11-0 • Fax 06474/77 11-31
E-Mail: gemeinde@tamsweg.at

Zahl: 640-0-1977/2012
Betrifft: Halte- und Parkverbot in der Gartengasse
und der Leisnitzgasse

Tamsweg, dem 28.11.2012

Zufolge Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg vom 16. Dezember 1999, erlässt die Marktgemeinde Tamsweg gemäß §§ 24 Abs. 1 lit. a, 43 Abs. 1 und 94 d der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF, nachstehende

VERORDNUNG

I.

Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen in der Zeit vom 15. Dezember jeden Jahres bis 15. März des darauffolgenden Jahres ihr Fahrzeug auf folgenden Straßenzügen im Marktgebiet von Tamsweg weder HALTEN noch PARKEN:

- a) **Gartengasse** ab dem Durchgang beim „Haus Köbeler“ bis zur Einmündung in die Murgasse;
- b) **Leisnitzgasse** ab der „Dependance Knappenwirt“ bis zum Postplatz;

Vom Verbot sind Zustelldienste und Ladetätigkeiten ausgenommen.

II:


Zur Kennzeichnung der verordneten Halte- und Parkverbotszonen werden am Beginn und am Ende nachstehende Straßenverkehrszeichen durch die Marktgemeinde Tamsweg kundgemacht:

- a) Halte- und Parkverbotszeichen nach § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 „HALTEN und PARKEN verboten“, mit der Zusatztafel „Anfang“ und „ausgenommen Ladetätigkeit“, Größe Kleinformat – Durchmesser = 48 cm, rückstrahlende Ausführung.
- b) Halte- und Parkverbotszeichen nach § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 „HALTEN und PARKEN verboten“, mit der Zusatztafel „Ende“, Größe Kleinformat – Durchmesser = 48 cm, rückstrahlende Ausführung.

III:

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit der Entfernung der Straßenverkehrszeichen wieder außer Kraft gesetzt. Angebrachte Bodenmarkierungen (markierte Parkplätze) haben innerhalb der verordneten Halte- und Parkverbote keine Gültigkeit.

Der Bürgermeister


Georg Gappmayer

